



**Protokoll
zur Veranstaltung „Rund ums Zweite Staatsexamen“
vom 19.09.2011**

Als **Referenten** waren in nachfolgender Funktion anwesend:

Herr Dr. Labe,	Leiter des GPA
Frau Otterstedt,	Ausbildungsrichterin des OLG Bremen
Frau Tecklenburg-Persicke,	Referendarabteilung des OLG
Herr Dr. Schnelle,	Leiter des Examensklausurenkurses
Herr Sperlich,	AG-Leiter Verwaltungsrecht, Prüfer
Frau Twietmeyer,	AG-Leiterin Verwaltungsrecht

I. Aktuelles

1. Ab welchem Zeitpunkt ist mit Kautelarklausuren im Examen (oder auch in der mündlichen Prüfung) zu rechnen? Werden vorher Übungsklausuren (und ggf. eine Unterrichtseinheit in der AG) dazu angeboten?

Dr. Labe: Auf der Präsidentenkonferenz in diesem Jahr wurde entschieden, dass erst ab 2014 mit diesem Klausurtyp zu rechnen ist. In der mündlichen Prüfung hingegen kann eine Nebenfrage bezüglich möglicher Vertragsgestaltung nicht ausgeschlossen werden.

Frau Otterstedt: Es wird rechtzeitig Übungsklausuren im Examensklausurenkurs geben. Eine Unterrichtseinheit etwa durch Zusatztermine wird dann im Rahmen der AG in der Rechtsanwaltsstation angeboten werden.

2. Wie sehen die Regelungen in der Hilfsmittelverfügung genau aus? Ist in Zukunft mit Änderungen zu rechnen?

Dr. Labe: Die Hilfsmittelverfügung ist noch in der Fassung vom 01.08.2008 gültig. Bei einem Treffen mit den Referendarvertretungen im August wurden Änderungen besprochen, wann diese umgesetzt werden, steht noch nicht fest.

a. *Sind in den Gesetzestexten Verweisungen nur auf andere Gesetze (so wohl der Wortlaut) oder auch auf Verordnungen u.ä. (z.B. RiStBV) zulässig?*

Dr. Labe: Es sind Gesetze, also Zusammenfassungen von Normen, wie sie im Schönfelder und Satorius zu finden sind, und „gängige“ Verordnungen wie die RiStBV darunter zu verstehen. Wir werden voraussichtlich auch die Regelung der Beschränkung auf nicht mehr als 10 Paragraphen pro Seite aufheben.

b. *Welche Art von Unterstreichungen sind zulässig? (Verschiedene Farben von Textmarker/ Bleistift?)*



Dr. Labe: Zukünftig nur noch einfarbig, soviel der Kandidat will. Es darf aber kein System dahinter zu vermuten sein, also nicht gepunktete Linie, doppelte Unterstreichungen o.ä.

c. *Darf auch in den Kommentaren unterstrichen und verwiesen werden?*

Dr. Labe: Nein, dies wird zukünftig nicht mehr zulässig sein. Dies liegt vor allem darin begründet, dass ein beachtlicher Teil der Prüflinge sich Kommentare mietet, die nicht kommentiert werden dürfen. Es geht uns um Chancengleichheit.

d. *Wie genau werden die Vorgaben der Hilfsmittelverfügung überprüft?*

Dr. Labe: In Hamburg sehr genau.

Frau Otterstedt: In Bremen hing dies bisher leider stark von der jeweiligen Aufsichtsperson ab. Dies wurde vom GPA auch im Bezug auf Schleswig-Holstein bemängelt. Ab Oktober diesen Jahres werden wir aber ebenso strenge Maßstäbe wie in Hamburg anlegen.

e. *Ist bei der mündlichen Prüfung irgendetwas Besonderes im Hinblick auf Verweise und Unterstreichungen zu beachten?*

Dr. Labe: Nehmen Sie sich bitte den Wortlaut der Hilfsmittelverfügung zu Herzen. Alles, worüber wir hier reden sind Ausnahmen. Grundsätzlich sind gar keine Eintragungen zulässig. Es bleibt dabei: Keine Wörter, Abkürzungen (wie „analog“ oder ein Kringel stattdessen), keine Zeichen. Ansonsten gilt das bereits Gesagte.

NEU ist darüber hinaus: Der Schönfelder Ergänzungsband wird zukünftig nicht mehr zur mündlichen Prüfung mitzubringen sein. Beim Wahlfach Strafrechtspflege werden wir den Palandt als Hilfsmittel zulassen. Die Inhalte werden dadurch aber nicht verschärft. Der Stand der Kommentare und Gesetze muss nicht mehr notwendig derselbe sein wie zum Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen. Er kann aber. Es ist Ihre Sache, ob Sie eine Nachlieferung einsortieren bzw. sich eine Neuauflage kaufen oder nicht.

3. *Gibt es inzwischen eine Prüfungsgegenständeverordnung? Wenn nicht, ist in naher Zukunft mit einer zu rechnen?*

Dr. Labe: Nein und nein. Das dazu erforderliche Einvernehmen der Landesjustizminister/-senatoren ist schwierig. Ausgeschlossen sind nach wie vor Klausuren aus dem Bereich der Sexualdelikte.



II. Prüfungsstoff allgemein

1. *Muss das Bremer Landesrecht beherrscht werden? Wenn ja, welche Bereiche sind am prüfungsrelevantesten?*

Dr. Labe: Das Kommunalrecht grundsätzlich nicht. Im öffentlichen Recht kann aber Polizei- und Ordnungsrecht sowie Baurecht eine Rolle spielen. Dies kann dann auch aus anderen Bundesländern kommen. Die Normen sind dann natürlich an den Aufgabentext hinten angehängt.

Frau Twietmeyer: Ich möchte aber darauf hinweisen, dass Innenrechtsstreitigkeiten Prüfungsgegenstand sein können. Ein Beispiel hierfür wäre eine Klage gegen die Handelskammer auf Auskunft. Hierbei ist die Zulässigkeitsprüfung sehr kommunalrechtlich geprägt.

Herr Sperlich: Es ist anzumerken, dass 90 % des öffentlichen Rechts Landesrecht ist. Es geht vor allem darum, zu prüfen, ob die Grundstrukturen verstanden wurden, nicht um die Kenntnis landesrechtlicher Spezifika.

2. *Inwieweit spielt Europarecht eine Rolle?*

Dr. Labe: Es spielt in Klausuren bisher generell keine Rolle. Wenn doch, ist der Gesetzestext abgedruckt und es sind deutliche Hinweise im Klausurtext zu finden. In der mündlichen Prüfung hingegen werden Grundkenntnisse erwartet. Insbesondere im Schwerpunkt Steuerrecht kann das Europarecht relevant sein.

Herr Sperlich: Nach meiner Auffassung muss das Europarecht ebenso wie das Verfassungsrecht in Grundzügen beherrscht werden.

III. Schriftliche Examensklausuren

1. *Haben Kopftuchträgerinnen mit irgendwelchen Kontrollen vor den Klausuren (also Abnehmen und darunter schauen oder Abtasten) zu rechnen?*

Wenn nein, wird diese Information an alle Aufsichtspersonen weitergeleitet, damit doch nicht jemand auf die Idee kommt die betroffene Person zu kontrollieren oder zumindest darauf anzusprechen?

Dr. Labe: Dies ist ein heikles Thema. Es muss zumindest eine Identitätsfeststellung möglich sein. Im Übrigen gilt: Werden etwa technische Hilfsmittel unter dem Kopftuch verborgen, würde die Kandidatin durchfallen. Wie man so etwas überprüft, ist schwer zu sagen. Möglicherweise müssten die Ohren gezeigt werden. Wir wollen keine Metalldetektoren oder ähnliches aufstellen oder die Prüflinge generell durchsuchen. Die Frage lässt sich daher nicht pauschal beantworten. Es ist eine Einzelfallentscheidung der Aufsichtführenden erforderlich.



2. *Muss man Fundstellen aus den Kommentaren in den Klausuren zitieren? BGH-Entscheidungen? Herrschende Meinung? Mindermeinung?*

Dr. Schnelle: Man darf zitieren, muss es aber nicht. Dann: „Zitiert nach Palandt § X Rn. Y.“

Frau Twietmeyer: Mit einem Zitat kann der Prüfer schneller finden, worauf Sie sich bei Ihren Ausführungen stützen.

Dr. Labe: Sie schreiben eine Klausur und keine wissenschaftliche Arbeit.

Frau Otterstedt: Wichtiger ist, mit der Klausur fertig zu werden als möglichst viel zu zitieren!

Herr Sperlich: Bedenken Sie, besonders viel zu zitieren stellt keine Prüfungsleistung dar.

3. *Unter welchen Voraussetzungen kann eine Schreibverlängerung gewährt werden? Wie ist diese zu beantragen? Schreiben die Examenskandidaten mit Schreibverlängerung im gleichen Raum wie die anderen Examenskandidaten?*

Dr. Labe: Es handelt sich hierbei um einen Nachteilsausgleich, über dessen Gewährung restriktiv im Einzelfall entschieden wird. Es ist jedenfalls ein amtsärztliches Gutachten erforderlich. In Hamburg schreiben die Kandidaten getrennt von den Übrigen.

Frau Tecklenburg-Persicke: In Bremen haben wir leider nur begrenzt Räumlichkeiten zur Verfügung.

4. *Von wem werden die in Bremen geschriebenen Examensklausuren korrigiert?*

Dr. Labe: Die Klausuren werden durchmischte. Sie können sowohl von Prüfern aus Bremen, Hamburg oder Schleswig-Holstein korrigiert werden.

5. *Wenn Bremer Aufbauten (z. B. Anklageschrift) von denen der Hamburger und Schleswig-Holsteiner abweichen, wird dies in der Korrektur berücksichtigt?*

Dr. Labe: Es ist dem Prüfungsamt egal, wie sie etwa Ihre Anklageschrift gestalten. Das Gesetz enthält lediglich zum Inhalt Vorgaben, alles darüber hinaus können Sie machen wie Sie wollen.

6. *Sehen die Korrektoren der Examensklausuren aus welchem Bundesland die Klausur kommt?*

Dr. Labe: Nein.

7. *Wie wird bei abweichender Benotung von Erst- und Zweitgutachter verfahren?*



Dr. Labe: Dies ist in der Ländervereinbarung geregelt. Der Zweitkorrektor kennt die Benotung des Erstkorrektors (sog. offenes Zweitvotum). Bei Abweichungen um mehr als drei Punkte und keiner Annäherung bei einer Aussprache mit dem anderen Korrektor kommt es zu einem Streitentscheid durch den Präsidenten. Solche Streitentscheide sind aber sehr selten.

8. Müssen Examenskandidaten mit Aktenauszügen rechnen, die teilweise 30 Seiten und länger sind

Dr. Labe: In den letzten Jahren hatte keine Klausur mehr als 16 Seiten. Ich überprüfe das bei jeder Klausur persönlich. Eine solche Seitenzahl kann ich mir höchstens bei einem umfangreichen Bearbeitungsvermerk und Gesetzestextanhang vorstellen. Es sind aber immer nur einige wenige Normen entscheidend.

IV. Zivilrecht

1. Wie sollte man die Anwaltsklausuren im Zivilrecht aufbauen? Einschichtig oder zweischichtig?

Dr. Labe: Unerheblich. Wie Sie es lieber mögen.

Dr. Schnelle: Ich empfehle den einschichtigen Aufbau, da ich ihn für einfacher erachte.

2. Ist auch eine Klausur denkbar, in der man einen PKH-Beschluss fertigen muss (auch etwa im Öffentlichen Recht)?

Dr. Labe: Ich glaube, bisher noch nicht. Falls es dazu kommt, werden Sie aber nicht rechnen müssen.

Herr Sperlich: Machen Sie sich weniger Gedanken darüber, wie die Klausur eingekleidet ist. Es besteht kaum Unterschied zu den vertrauteren Klausurtypen. Versuchen Sie vielmehr sprachliche Fehler zu vermeiden! Seien Sie juristisch präzise, vermeiden Sie Wiederholungen.

V. Öffentliches Recht

1. Mit welchen Klausurentypen ist im öffentlichen Recht zu rechnen? Erstellen von Ausgangsbescheiden? Widerspruchsbescheide? Klausuren aus anwaltlicher Sicht? Normenprüfungsverfahren nach § 47 vor dem OVG? Einstweiliger Rechtsschutz?

Dr. Labe: Keine Normprüfung. Alles andere kann vorkommen.

Herr Sperlich: Eine gerichtliche Klausur ist sehr wahrscheinlich. Daneben Ausgangsbescheid, Widerspruchsbescheid.



2. Ist in der Behördenklausur damit zu rechnen, dass man alle Rechtsfragen innerhalb des Bescheids ansprechen soll, oder wird man auch mit anderen Aufgabenstellungen konfrontiert? (Gutachten?)

Dr. Labe: Dies beantwortet Ihnen der jeweilige Bearbeitervermerk.

VI. Strafrecht

1. Sind in den staatsanwaltschaftlichen Klausuren Einstellungen nach den §§ 154, 154 a StPO zulässig/gewünscht, wenn dies im Bearbeitervermerk nicht ausgeschlossen ist? Wie ist es zu verstehen, wenn "die Anwendung der §§ 153 ff. StPO" durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossen ist?

Dr. Labe: „§§ 153 ff. StPO“ meint alle Einstellungsmöglichkeiten.

2. Muss in Strafrechtsklausuren aus Anwaltssicht neben der normalen Verteidigerklausur auch mit anderen Themen gerechnet, wie z.B. mit einem Einspruch gegen einen Strafbefehl, einer Beschwerde gegen einen Haftbefehl, einem Bewährungswiderruf?

Dr. Labe: Kein Einspruch gegen einen Strafbefehl, ein Bewährungswiderruf kam auch noch nicht vor. Beschwerde gegen einen Haftbefehl wäre möglich.

3. Werden die Revisionsklausuren immer aus Verteidigersicht gestellt oder auch aus staatsanwaltlicher Sicht?

Dr. Labe: Revisionsklausuren sind aus beiden Sichtweisen möglich.

4. Kann auch ein Revisionsurteil drankommen?

Dr. Labe: Nein.

5. Muss man in strafrechtlichen Klausuren auch Einstellungsbescheide, Einstellungsnachrichten oder Strafbefehle verfassen?

Dr. Labe: Strafbefehle sind unwahrscheinlich, Einstellungsbescheide und –nachrichten kommen dran.

VII. Mündliche Prüfung und Wahlstation

1. Wie umfangreich soll der Aktenvortrag sein?

a. Wie viel Zeit (Minuten) soll der Kandidat den Aktenvortrag verwenden?

Dr. Labe: Insgesamt sind hierfür 15 Minuten veranschlagt. Der tatsächliche Vortrag sollte aber 10 Minuten nicht übersteigen, damit noch Nachfragen möglich sind.



- b. *Gibt es danach Rückfragen von den Prüfern? Immer? Oder nur, wenn der Vortrag „nicht so gut“ war?*

Dr. Labe: Nachfragen sind grundsätzlich nicht negativ zu interpretieren. Sie können den Kandidaten wieder auf den richtigen Weg bringen oder einen Punkt, den er übersehen hat, aufgreifen. Ich kann mich allerdings nicht für alle 230 Prüfer verbürgen.

- c. *Ist bei der Bewertung eher die materiell-rechtliche Vollständigkeit oder die Vortragstechnik entscheidend?*

Dr. Labe: Wichtig ist, dass Sie zum End-Vorschlag kommen und diesen gut begründen. Grundsätzlich sind zwei Probleme eingebaut, die Sie kurz erörtern sollten.

Herr Sperlich: Ihr Vortrag muss nicht perfekt sein, Sie sind kein Nachrichtensprecher mit Teleprompter. Aber machen Sie sich bitte nur Stichpunkte, damit Sie nicht nur ablesen. Dies geschieht schnell, wenn Sie alles ausformuliert auf Ihrem Zettel haben. Natürlich dürfen Sie auf Ihre Notizen sehen. Insbesondere im Strafrecht sollten Sie nicht zu viele Definitionen abspulen, auf die es häufig nicht ankommt.

Frau Otterstedt: Üben Sie!

Dr. Schnelle: Lernen Sie juristisch zusammenhängend zu formulieren.

2. *Bezieht sich der Aktenvortrag nur auf den in der Wahlstation gewählten Schwerpunkt oder ist auch hier mit jedem Rechtsgebiet zu rechnen?*

Dr. Labe: Der Aktenvortrag ist aus dem Schwerpunkt.

3. *Wie lang ist durchschnittlich die Zeitspanne zwischen dem Ende der Wahlstation und der mündlicher Prüfung?*

Frau Tecklenburg-Persicke: Zwei Wochen nach Ende der Wahlstation. Also ca. zwei Wochen nach der Klausurenphase des nachfolgenden Durchgangs.

4. *Welche Rolle spielen die Stationszeugnisse für die mündliche Prüfung?*

Dr. Labe: Die Prüfer sehen die Stationszeugnisse ein, um über die Vergabe eines möglichen sog. Sozialpunktes zu entscheiden. Darunter ist ein Zusatzpunkt zu verstehen, der die Leistungen im Referendariat berücksichtigt.

VII. Weitere Fragen

1. *Sollte es zum Krankheitsfall während der Prüfung kommen, kann die Untersuchung durch den Personalärztlichen Dienst in Hamburg durchgeführt werden oder ist allein das Gesundheitsamt Bremen für Bremer Referendare zuständig?*



Dr. Labe: Gehen Sie zu jenem Amtsarzt, der Ihrem Wohnsitz am nächsten ist.

2. Wann werden die Gesetze und Kommentare kontrolliert?

Frau Otterstedt: Vor Beginn der Klausuren.

3. Handelt es sich um einen Täuschungsversuch, wenn Markierungen in gemieteten Kommentaren (z.B. Juristenkoffer) gefunden werden?

Dr. Labe: Ja, jeder Prüfling ist für die von ihm verwendeten Hilfsmittel verantwortlich.